

4. Wie ist eine auf Art. 34 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (Zü.) gestützte Schadensersatzforderung aufzuwerten, wenn der Auslieferungsort in Deutschland liegt?

BGB. § 242

I. Zivilsenat. Urte. v. 5. Januar 1925 i. S. Deutsche Reichsbahnges. (Bekl.) w. Allg. Versicherungsgef. Ph. (Kl.). I 241/24.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Am 8. März 1921 lieferte die Speditionsfirma N. in Bremen mit internationalem Frachtbrief einen Ballen Wollwaren bei der Reichsbahn zur Beförderung an die Firma W. in Wien auf. Die Sendung ist in Verlust geraten. Die Klägerin hatte die Versicherung des Ballens zum Fakturenbetrag von 119.5.5 £ übernommen, zahlte diese Summe der Empfängerin aus und erhielt von ihr die gegenwärtige Schadensersatzforderung abgetreten. Am 13./20. April 1922 verlangte sie von der Eisenbahn Zahlung des Betrags von 119.5.5 £ und erhielt von ihr am 23. Februar 1923 29 420,88 M und 175 österreichische Kronen gezahlt. Diese Zahlung entsprach dem Kurse des englischen Pfundes vom 8. März 1921.

Mit der gegenwärtigen Klage begehrt die Klägerin Zahlung von 118.19.11 £. Abgerechnet sind dabei die mit 5 sh 6 d umgerechneten Zahlungen der Beklagten. Hilfsweise wird Zahlung des zur Anschaffung dieser Summe am Zahlungstag erforderlichen Marktbetrags gefordert.

Das Landgericht erkannte nach dem Hilfsantrag der Klägerin. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Beklagten zurück. Ihre Revision hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Rechtsmittel erweist sich insoweit als begründet, als die Art und Weise der vom Berufungsgericht vorgenommenen Aufwertung bemängelt wird. Das Berufungsgericht hat in voller Höhe aufgewertet, indem es den Fakturenbetrag in englischen Pfunden zugrunde legt, da die Parteien darüber einig seien, daß dieser Betrag dem gemeinen Wert am Ort und Tag der Auslieferung entspreche.

Dem kann nicht beigegeben werden. Der erkennende Senat hat in neueren Entscheidungen — zunächst für § 88 E.O. — ausgesprochen, daß auch im Eisenbahnfrachtrecht trotz § 88 und der darin für die Wertermittlung angeordneten Zurückbeziehung auf den Zeitpunkt der Annahme zur Beförderung für eine Aufwertung Raum bleibt (RGZ. Bd. 109 S. 16, 61), und das muß im gleichen Sinne für das internationale Eisenbahnfrachtrecht trotz Art. 34 S.U. Geltung haben. Wie aber dort weiter ausgeführt worden ist, kommen die von der reichsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Aufwertungsgrundsätze nur ausnahmsweise zur Anwendung, nämlich dann nicht, wenn schon besondere Bestimmungen zur Verfügung stehen, nach denen ein annehmbares Ergebnis zu erreichen wäre, also namentlich in Fällen, wo der Geldentwertungsschaden schon als Verzugschaden Berücksichtigung finden kann. Ist letzteres der Fall, dann erhält vom Eintritt des Verzugs an die Forderung den ihr durch die Sonderbestimmungen des Eisenbahnfrachtrechts entzogenen Charakter einer reinen Schadensersatzforderung, d. h. einer Forderung, die überhaupt nicht den Grundsätzen der Aufwertung untersteht, sondern sich schon begrifflich in ihrer Höhe nach dem vollen Umfang des Schadens im Zeitpunkt der Urteilsfällung bemißt.

Diese Grundsätze führen in ihrer Anwendung auf den Streitfall zu folgendem Ergebnis:

1. Nach den bisherigen Feststellungen scheint die Eisenbahn durch die Reklamation vom 13./20. April 1922 in Verzug geraten zu sein. Bis zu dem hiernach entscheidenden Tage schuldete die Bahn nur denjenigen Papiermarkbetrag, der dem Werte des Ballens am 8. März 1921 entsprach.

2. Dieser Betrag bedarf zunächst der ziffermäßigen Feststellung, und zwar bei dem vom Vorderrichter angenommenen Einverständnis der Parteien über den Wert des Gutes unter Umrechnung von 119.5.5 £ nach dem Kurse vom 8. März 1921.

3. Es ist dann zu erwägen, ob der so ermittelte Papiermarkbetrag für die Zeit bis zum Eintritt des Verzugs einer Aufwertung bedarf. Bis dahin hatte sich zwar die deutsche Währung nicht unwesentlich verschlechtert. Allein es fragt sich, ob diese Währungsverschlechterung es bereits zu rechtfertigen vermag, einen so außerordentlichen Rechtsbehelf wie die Aufwertung heranzuziehen. Schon mehrfach hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß keineswegs jede Geldentwertung eine Aufwertung rechtfertigt, und es ist dabei stets betont worden, erst dann lasse sich die Notwendigkeit der Aufwertung aus § 242 BGB. herleiten, wenn die vereinbarte Papiermarksumme im Verhältnis zum Wert der Gegenleistung überhaupt keine Bedeutung mehr hat oder doch in ihrem wirtschaftlichen Wert verschwindend gering geworden ist (RGZ. Bd. 107 S. 129; JW. 1924 S. 1139 Nr. 4; vgl. auch RGZ. Bd. 108 S. 296). Daran ist gegenüber dem weitergehenden Standpunkt, wie er zum Teil vom Schrifttum, insbesondere von Zeiler vertreten wird, festzuhalten. Hiernach wird sich das Oberlandesgericht schlüssig zu machen haben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe jener Papiermarkbetrag bis zum Eintritt des Verzugs aufzuwerten ist.

4. Diese Papiermarksumme kann nun aus dem Gesichtspunkt des Verzugschadens eine — gegebenenfalls weitere — Erhöhung erfahren. Zunächst muß also weiter berechnet werden, wieviel der Gläubiger in wertbeständigen Zahlungsmitteln, z. B. in englischen Pfunden, sich am Tage des Verzugs Eintritts von jener Papiermarksumme hätte anschaffen können, und dieser Pfundbetrag wäre dann wiederum — nach Abzug der in englische Währung nach dem Zahlungstag umzurechnenden Zahlungen der Bahn von Mark und Kronen — in Reichsmark nach dem Kurse des Zahlungstags um-

zurechnen. Selbstverständlich könnte auch jede andere wertbeständige Anlage als Vergleichspunkt dienen. Es würde auch nichts entgegenstehen, die Umrechnung schon mit dem Zeitpunkt der Stabilisierung der deutschen Währung in Rentenmark vorzunehmen und jetzt auf eine Reichsmarksumme zu erkennen.

5. Das führt zu einer weiteren Einschränkung, die sowohl im Falle der Aufwertung wie bei der Ermittlung des Schadensersatzes noch beachtlich werden kann. Es ist gerichtsbekannt und schon oft vom Reichsgericht ausgesprochen worden, daß ein in Deutschland befindliches Markkapital nicht durch erlaubte rechtsgeschäftliche Anlage oder Geschäftsverwendung wertbeständig erhalten werden konnte (RGZ. Bd. 108 S. 122). Wollte man daher einem deutschen Markgläubiger den Schadensersatz ohne Rücksicht hierauf zubilligen, so würde er einen Vorteil erhalten, der durch nichts gerechtfertigt wäre. Wie in dieser Beziehung die Verhältnisse in Österreich lagen, bedarf noch der Nachprüfung. Gegebenenfalls würde für die Klägerin das gleiche zu gelten haben und danach der Schadensersatz entsprechend geringer zu bemessen sein.